

# Zivilprozess: Anwaltliche Arbeit in der Coronakatastrophe

ZPO aus dem 19. Jahrhundert bietet Antworten,  
wenn nichts mehr geht

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln

**Die Coronakatastrophe hat die Anwaltschaft gefordert: Während die einen Anwälte nach Wegen gesucht haben, Fristen zu verlegen und Termine zu verschieben, haben die anderen das mit Verweis auf Mandanteninteressen zu verhindern versucht. Die Coronakatastrophe hat den Blick auf Vorschriften der ZPO gelenkt, die viele selten zuvor bemerkt haben. Es hat sich gezeigt: Die ZPO aus dem 19. Jahrhundert – aus Zeiten, in denen Kriege und Seuchen noch im kollektiven Gedächtnis Deutschlands waren – ist auf Krisenfälle besser vorbereitet als gedacht.**

## I. Einleitung

Die Ereignisse infolge der Ausbreitung des Coronavirus und die staatlichen Reaktionen darauf haben sich Ende März 2020 überschlagen. Das Coronavirus hat ganz ungeahnte Auswirkungen, die wir alle so noch nicht erlebt haben. Schocksituationen wie der 11. September 2001 oder die Finanz- und Wirtschaftskrise 2007/ 2008 haben wir noch in fester Erinnerung. Unser persönliches Handeln einschließlich der Anwalts- und Gerichtstätigkeit haben solche Ereignisse aber nicht außer Kraft gesetzt. Einen echten Stillstand der Rechtspflege hat es in Deutschland zuletzt im Frühjahr 1945 gegeben, ein Ereignis, das nur die heute über 90-Jährigen noch bewusst erlebt haben. Auf einmal waren Kindergärten, Schulen und Universitäten geschlossen. Sportveranstaltungen, Konzerte, Festlichkeiten, Messen und kulturelle Veranstaltungen wurden abgesagt. Lokale und Geschäfte wurden – soweit nicht notwendig für die Versorgung der Bevölkerung – geschlossen. Die Staatsgrenzen waren weitgehend abgeschottet. Deutschland befand sich in einer ungeahnten Schockstarre. Wie wirkt sich das auf Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit aus?

## II. Zivilprozessuale Fristen: Verlängerung und Wiedereinsetzung

Nahe liegt die Frage, wie in Coronazeiten mit herannahenden Fristen umzugehen ist. Nach §§ 224 Abs. 2, 225 ZPO können Fristen auf Antrag verlängert werden, wenn „erhebliche Gründe“ glaubhaft gemacht werden. Die von Regierung und Behörden veranlassten Beschränkungen der Handlungsfreiheiten sind solche erheblichen Gründe. Der Antrag auf Fristverlängerung muss allerdings vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die Bewilligung kann dann aber auch nach Fristablauf noch erfolgen (BGHZ 83, 217). Allerdings greifen §§ 224 Abs. 2, 225 ZPO bei Notfristen nicht ein. Hier kommt stattdessen

eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (§ 233 ZPO). Das fehlende Verschulden im Sinne von § 233 ZPO ist bei schwerwiegender Erkrankung typischerweise zu bejahen. Das muss aber auch gelten, wenn der Rechtsanwalt selbst nicht krank ist, aber unter Quarantäne gestellt wurde. Die dringenden Aufforderungen von Regierung und Behörden, alle nicht zwingend erforderlichen sozialen Kontakte zu vermeiden, kann einer solchen Quarantäne-Situation gleich gestellt werden. Eine Wiedereinsetzung ist daher zu gewähren.

## III. Termine im Zivilprozess: Vertagungsantrag

Ähnliche Fragen stellen sich für den Rechtsanwalt derzeit bei herannahenden Terminen. Hier ist § 227 ZPO zu beachten. Danach kann das Gericht aus erheblichen Gründen, die auf Verlangen glaubhaft zu machen sind, einen Termin vertagen. In der derzeitigen Coronasituation, in der die Wahrnehmung eines Termins mit Reisen und sozialen Kontakten nahezu zwangsläufig verbunden ist, sind erhebliche Gründe unzweifelhaft zu bejahen. Vertagungsanträgen muss das Gericht daher entsprechen. Wird einem Antrag nicht entsprochen, kann ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vorliegen.

## IV. Ersatzlösungen: Schriftliches Verfahren/ Videokonferenz

Mit Zustimmung beider Parteien kann das Gericht zu einem schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO übergehen. Das dürfte insbesondere bei eilbedürftigen Angelegenheiten naheliegen. Soweit die technische Ausstattung vorhanden ist, sollte das Gericht ferner prüfen, ob eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz gemäß § 128a ZPO in Betracht kommt. Auch die Vernehmung von Zeugen, von Sachverständigen und die Parteivernehmung kommen per Videokonferenz in Betracht (§ 128a Abs. 2 ZPO). Eine schriftliche Zeugenvernehmung (§ 377 Abs. 3 ZPO) sowie ein schriftliches Sachverständigengutachten (§ 411 ZPO) sind in der derzeitigen Situation vom Gericht ebenfalls in Betracht zu ziehen.

## V. Aussetzung des Verfahrens: „Abgeschnittener Verkehr“ § 247 ZPO

Nach § 249 ZPO hört der Lauf jeder Frist kraft Gesetzes auf und die Prozesshandlungen der Parteien sowie alle Handlungen des Gerichts sind unwirksam, soweit ein Aussetzungsgrund gemäß §§ 246 – 248 ZPO vorliegt. Die Aussetzung setzt im Regelfall einen Antrag voraus. In der aktuellen Krisensituation ist hier an § 247 ZPO zu denken, wenn eine Partei bzw. ihr Anwalt vom Verkehr mit dem Prozessgericht abgeschnitten ist. Das muss bei echten Quarantänefällen bejaht werden. Das Gericht hat in diesen Fällen sogar die Aussetzung des Verfahrens von Amts wegen anzuordnen. Offen bleibt, ob die derzeit in Deutschland bestehende Situation, in der (abgesehen von Sonderfällen) eine Quarantäne behördlich nicht zwingend angeordnet ist, jedoch von Regierungsseite allen Bürgern dringend nahegelegt wird, unter § 247 ZPO zu subsumieren ist. Dies wird man bejahen können, weil § 247 ZPO neben obrigkeitlicher Anordnung und Krieg auch „andere Zufälle“ nennt und damit den Gerichten Spielraum für eine weite Auslegung der Norm gibt. § 247 ZPO trifft Vorsorge für den Katastrophenfall (MüKo-ZPO *Stackmann*, § 247 Rn. 1).

## VI. Stillstand der Rechtspflege?

Neben der regelmäßig auf Antrag erwirkten Aussetzung des Verfahrens kommt als weitestgehende Einwirkung auf das Verfahren die durch bestimmte Ereignisse unmittelbar ausgelöste Unterbrechung des Verfahrens gemäß §§ 239 – 245 ZPO in Betracht. Hier ist im konkreten Fall § 245 ZPO und damit der Stillstand der Rechtspflege durch Krieg oder ein anderes Ereignis zu prüfen. § 245 ZPO ist zuletzt im Jahr 1945 relevant geworden. Die Coronakrise ist sicherlich ungewöhnlich einschneidend, sie hat aber bis heute keinen wirklichen Stillstand der Rechtspflege herbeigeführt. Daher ist ein Fall des § 245 ZPO nicht anzunehmen.

## VII. Ergebnis

Sind typische Anwaltsprobleme bei Fristen oder Terminen durch die Coronakrise ausgelöst, so werden im Normalfall Anträge nach den §§ 224 Abs. 2, 225, 227, 233 ZPO zum Erfolg führen. Die Gerichte sind in dieser ungewöhnlichen Situation zweifellos dazu aufgerufen, die jeweiligen prozessualen Möglichkeiten großzügig zu handhaben. Darüber hinaus sollten die Gerichte ihre eigenen Gestaltungsmöglichkeiten gemäß §§ 128 Abs. 2, 128 a, 377 Abs. 3, 411 ZPO im Auge behalten. Im Streitfall ist für den Anwalt die schärfste Waffe der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens gemäß § 247 ZPO, der jeden Fristenlauf unterbricht, jede Prozesshandlung der Parteien unwirksam macht und jedes gerichtliche Handeln für unzulässig und damit für unwirksam erklärt. Selbst ein Versäumnisurteil dürfte im Hinblick auf § 247 ZPO nicht ergehen.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Uni-versität zu Köln und war Direktor des Instituts für Verfahrensrecht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

## Coronakrise

# Die Coronakrise und der digitale Zivilprozess

Wie die Videokonferenz den Zivilprozess überleben lässt



Dr. Michaela Balke, Mannheim

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Partnerin der Sozietät SZA Schilling, Zutt & Anschütz. Sie ist Vorsitzende des Zivilverfahrensausschusses des DAV.



Prof. Dr. Thomas Liebscher, Mannheim.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät SZA Schilling, Zutt & Anschütz. Er ist Honorarprofessor an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.



Dr. Richard Helwig, Mannheim

Der Autor ist Rechtsanwalt in der Sozietät SZA Schilling, Zutt & Anschütz.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).

### Thema: Stockende Zivilverfahren

Die Zivilrechtspflege ist Ende März weitgehend zum Erliegen gekommen. Fristen wurden in der Coronakrise verlängert und Termine verlegt. Doch wie können Zivilprozesse wieder zum Laufen gebracht werden, ohne Infektionsrisiken zu schaffen? Seit 2002 fristet der § 128a ZPO ein Schattendasein in der ZPO. Die ZPO lässt die Verhandlung per Video durchaus zu, indes: In vielen Gerichten fehlt es an der Technik.

### Inhalt: Die Technik nutzen

Die Autoren zeigen aus Anwaltssicht, was der § 128a ZPO ermöglicht – bis hin zur Beweisaufnahme. Sie bleiben beim Status-quo nicht stehen: Der digitale Zivilprozess ist das nächste Reformziel. Allerdings: Ohne entsprechende Technik in den Gerichten wird es nichts werden. E-Akte und beA können es noch nicht gewesen sein.

### Kontext: Die Reform der ZPO ist überfällig

Während andere Länder in Asien oder Europa die technischen Möglichkeiten ohne Scheu nutzen, virtuelle Akten und Gerichtsräume Wirklichkeit werden, hängt Deutschland zurück. Der Föderalismus macht die Modernisierung in 16 Bundesländern zum Mammutprojekt. Vielleicht scheuen aber auch viele Richterinnen und Richter, viele Anwältinnen und Anwälte vor dem Wandel zurück. Die Coronakrise könnte nun der Katalysator sein.

### Warum lesen?

Zwei Anwälte und eine Anwältin schreiben aus der Praxis für die Praxis. Ein starkes Plädoyer für den digitalen Zivilprozess.

Nil



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst.

- Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2020, 366) erscheint:
- ▶ in der Anwaltsblatt-App
  - ▶ als PDF unter [www.anwaltsblatt.de/ao/2020-366](http://www.anwaltsblatt.de/ao/2020-366) (4 Seiten)
  - ▶ in der Anwaltsblatt-Datenbank ([www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de)).